## Herausgeber:

**Jucon** - Personalberatung, RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner GbR



Ausgabe September/14
7. Jahrgang

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht: RA Dr. Kues Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht: Assessor Dr. Schweinberger

## **Inhaltsverzeichnis:**

Zivilrecht Mallinini ög litti	C 4
EuGH, 04.09.2014 — C-452/13 — Flugverspätung: Maßgeblich ist die Öffnung der Türen	S. 4
Strafrecht	
$BVerfG$ , $26.08.2014 - 2\ BvR\ 2048/13 - Verst\"{a}mdigung$ : $Belehrung\ muss\ vor\ Zustimmung\ erfolgen$	<b>S.</b> 5
BVerfG, $26.08.2014 - 2$ BvR $2172/13$ u.a. — Verständigung: "Negativmitteilung" ist zu Beginn der HV nötig	S. 7
Öffentliches Recht	
BVerfG, $09.09.2014-1$ BvL $10/12$ u.a. — Hartz-IV-Leistungen sind derzeit verfassungsgemäß	S. 9
BVerfG, 15.08.2014 – 2 BvR 969/14 – Edathy: Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchung erfolglos	S. 11
BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13 – Willkürverbot: Nichtberücksichtigung aktueller Rechtsprechung	S. 12
VG Koblenz, 07.08.2014 — 1 K 42/124 — Zur Erforderlichkeit straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis	S. 13
VG Karlsruhe, $23.07.2014-6$ K $3323/13$ u.a. — Zur baurechtlichen Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben	S. 13
Arbeitsrecht	
EuGH, 11.09.2014 — C-328/13 — Betriebsübergang: Bindung auch an nachwirkende Tarifverträge	S. 15
OLG Schleswig-Holstein, $06.03.2014 - 11$ U $74/13$ — Arbeitsunfall: Zur Haftung des Arbeitgebers ggü. Unfallversicherung	S. 16
AGG: Übergewicht des Arbeitnehmers im Vorstellungsgespräch	S. 17
Handels- und Gesellschaftsrecht	
OLG Karlsruhe, 07.08.2014 — 11 Wx 17/14 — Prokurist: Keine Vertretungsmacht bei Grundlagengeschäften	S. 18

## Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Bird & Bird veranstaltet am 6.11.2014 einen Bewerbertag in Hamburg. Bewerben Sie sich bis zum 24.10. unter Berufung auf die Anzeige in dieser Aufgabe der ZARA auf S. 2.
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 10).

## **JuCon Personalberatung**

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der aktuellen Ausgabe finden Sie u.a. zwei Entscheidungen des BVerfG zur Verständigung im Strafprozess (S. 5 ff.). Das Thema wird stetig komplizierter und dadurch immer weniger "prüfbar". Immer mehr Praktiker lassen inzwischen "die Finger davon", weil man eigentlich nur was falsch machen, also einen Revisionsgrund (oder gar eine Verfassungsbeschwerde) provozieren kann.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzlei Bird & Bird auf der folgenden Seite.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

#### Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger Dr. Dirk Kues Oliver Soltner

#### ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

September 2014

## Bird&Bird& auf den Punkt

Ein halber Tag & Sie und wir ganz exklusiv & kein drum herum & was wirklich interessiert & Spaß dabei & das ist der Bewerbertag von Bird&Bird

Freuen Sie sich auf ein Bewerbungs-Coaching, Speed-Dating mit den verschiedenen Fachbereichen, Erfahrungsbericht aus der Sicht eines Mandanten u.v.m.

## Bewerben Sie sich jetzt!

Datum: 06. 11. '14

Ort: Hamburg

Beginn: 14.45 Uhr Bewerbungsfrist: 24.10. '14



Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: bewerbertag@twobirds.com

Abu Dhabi & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Düsseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & Shanghai & Singapore & Skanderborg & Stockholm & Warsaw

twobirds.com

## Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

## **Examenskurse:**

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: 16. Februar 2015

Alle waren in den letzten Durchgängen ausgebucht. Rechtzeitig reservieren.

Saarbrücken: August 2015

In Saarbrücken Kursbeginn immer nur 1 x pro Jahr.

Heidelberg: Beginn 30. März 2015

Die letzten beiden Kurse waren ausgebucht. Rechtzeitig anmelden.

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte März 2015

## **Assessorkurse:**

Frankfurt und Gießen: Beginn 16. März 2015

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 16. März 2015

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

**Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)** 

Nächster vollständiger Kurs ab Oktober 2014 (übernächster ab April 2015)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '14; nächster Beginn: April '15

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

## Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

## **Einzelunterricht:**

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

## **Zivilrecht**

Gericht: EuGH Aktenzeichen: C-452/13	Flugverspätung: Maßgeblich ist Öffnung der Türen	Verordn. EG Nr. 261/04
Datum: 04.09.2014		



Die tatsächliche Ankunftszeit eines Fluges steht für den Zeitpunkt, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird. Erst zu diesem Zeitpunkt kann nämlich das Ausmaß der Verspätung im Hinblick auf eine etwaige Entschädigung bestimmt werden.

Sachverhalt: Das fragliche Flugzeug war in Salzburg mit einer Verspätung von 3:10 Stunden gestartet und setzte mit einer Verspätung von 2:58 Stunden auf der Landebahn des Flughafens Köln/Bonn auf. Als es seine Parkposition erreicht hatte, betrug die Verspätung 3:03 Stunden. Die Flugzeugtüren wurden kurz darauf geöffnet. Einer der Passagiere machte daraufhin geltend, das Endziel sei mit einer Verspätung von über drei Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreicht worden. Unter Hinweis auf ein früheres EuGH-Urteil vom 19.11.2009 (Rs.: C-402/07 u.a.) forderte er eine Ausgleichszahlung i.H.v. 250 €. Germanwings vertrat hingegen die Auffassung, dass die tatsächliche Ankunftszeit der Zeitpunkt sei, zu dem die Räder des Flugzeugs die Landebahn des Flughafens Köln/Bonn berührt hätten, so dass die Verspätung gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit nur 2:58 Stunden betrage und somit kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung bestehe.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Passagier und Germanwings befasste österreichische Gericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, für welchen Zeitpunkt die tatsächliche Ankunftszeit des Flugzeugs steht. Das EuGH hat diese Frage nun beantwortet.

## Die Lösung:

Der Begriff "tatsächliche Ankunftszeit" kann nicht vertraglich definiert werden, sondern muss autonom und einheitlich ausgelegt werden.

Die Fluggäste müssen sich während des Fluges nach Weisungen und unter der Kontrolle des Luftfahrtunternehmens in einem geschlossenen Raum aufhalten, in dem ihre Möglichkeiten, mit der Außenwelt zu kommunizieren, aus technischen und aus Sicherheitsgründen erheblich beschränkt sind. Unter solchen Umständen können sich die Fluggäste nicht weiter um ihre persönlichen, familiären, sozialen oder beruflichen Angelegenheiten kümmern. Solange der Flug die planmäßige Dauer nicht überschreitet, sind solche Unannehmlichkeiten auch als unumgänglich anzusehen. Dies gilt jedoch u.a. deshalb nicht für eine Verspätung, weil die Passagiere die "verlorene Zeit" nicht für die Ziele verwenden können, die sie dazu veranlasst haben, genau diesen Flug zu nehmen

Infolgedessen ist der Begriff "tatsächliche Ankunftszeit" dahin zu verstehen, dass er für den Zeitpunkt steht, zu dem eine solche einschränkende Situation endet. Die Situation der Fluggäste ändert sich aber grundsätzlich nicht wesentlich, wenn die Räder des Flugzeugs die Landebahn berühren oder das Flugzeug seine Parkposition erreicht, da die Fluggäste weiterhin in dem geschlossenen Raum, in dem sie sich befinden, verschiedenen Einschränkungen unterliegen. Erst wenn den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist und dafür das Öffnen der Flugzeugtüren angeordnet wird, sind sie diesen Einschränkungen nicht mehr ausgesetzt und können sich grundsätzlich wieder in gewohnter Weise betätigen.

Infolgedessen lässt sich feststellen, dass der Begriff "Ankunftszeit", der verwendet wird, um das Ausmaß der Fluggästen entstandenen Verspätung zu bestimmen, für den Zeitpunkt steht, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird, sofern den Fluggästen in diesem Moment das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist.

Die Jl-Skripte von Ihren Dozenten vor Ort. In der Buchhandlung oder in unserem Online-Shop. www.jura-intensiv.de/shop/

## Strafrecht

Gericht: BVerfG		StGB
Aktenzeichen: 2 BvR 2048/13	Verständigung: Belehrung muss vor Zustimmung erfolgen	§ 257c V
Datum: 26.08.2014		



Die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung des Angeklagten im Rahmen einer Verständigung muss nicht nur vor seinem Geständnis, sondern bereits vor seiner Zustimmung zu der Verständigung erfolgen. Dies folgt aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass jede Person über ihre Mitwirkung im Strafverfahren frei entscheiden kann. Wird der Angeklagte erst nach seiner Zustimmung zu der Verständigung belehrt, beruhen sein Geständnis und das Strafurteil im Regelfall auf dieser Grundrechtsverletzung. Für eine anderweitige Beurteilung im Einzelfall muss das Revisionsgericht konkrete Feststellungen treffen.

Sachverhalt: Mit Urteil vom 19. Dezember 2012 verurteilte das Landgericht Berlin den Beschwerdeführer wegen Betäubungsmitteldelikten zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Dem Urteil ging eine Verständigung voraus, die der Verteidiger des Beschwerdeführers initiiert hatte. Die Strafkammer stellte dem Beschwerdeführer in Aussicht, eine Freiheitsstrafe von nicht über 6 Jahren und 6 Monaten zu verhängen, wenn dieser u. a. ein glaubhaftes Geständnis ablege und auf sämtliche sichergestellten Gelder und Gegenstände verzichte. Der Beschwerdeführer, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft stimmten dem Vorschlag der Strafkammer zu; erst anschließend wurde der Beschwerdeführer gemäß § 257c Abs. 5 der Strafprozessordnung (StPO) belehrt. Das Geständnis legte der Angeklagte im folgenden Hauptverhandlungstermin eine Woche später ab. Mit seiner Revision rügte der Beschwerdeführer, dass das Landgericht ihn nicht bereits bei Unterbreitung des Verständigungsvorschlages belehrt habe. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision mit Urteil vom 7. August 2013.

#### Die Lösung:

Die angegriffenen Urteile des Landgerichts Berlin und des Bundesgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und verstoßen gegen die Selbstbelastungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang. Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt. Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist. Nur so ist gewährleistet, dass er autonom darüber entscheiden kann, ob er von seiner Freiheit, die Aussage zu verweigern, (weiterhin) Gebrauch macht oder sich auf eine Verständigung einlässt.

Mit der Aussicht auf eine Verständigung wird es dem Angeklagten in die Hand gegeben, durch sein Verhalten spezifischen Einfluss auf das Ergebnis des Prozesses zu nehmen. Anders als in einer nach der herkömmlichen Verfahrensweise geführten Hauptverhandlung kann er mit einem Geständnis die das Gericht grundsätzlich bindende Zusage einer Strafobergrenze und damit Sicherheit über den Ausgang des Verfahrens erreichen. Der Angeklagte muss deshalb wissen, dass die Bindung keine absolute ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen - die er ebenfalls kennen muss - entfällt. Nur so ist es ihm möglich, Tragweite und Risiken der Mitwirkung an einer Verständigung autonom einzuschätzen.

Die in § 257c Abs. 5 StPO verankerte Belehrungspflicht ist aus diesem Grund keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern eine zentrale rechtsstaatliche Sicherung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Selbstbelastungsfreiheit.

Eine Verständigung ohne vorherige Belehrung verletzt den Angeklagten grundsätzlich in seinem Recht auf ein faires Verfahren und in seiner Selbstbelastungsfreiheit. Im Rahmen der revisionsgerichtlichen Prüfung wird bei einem Verstoß gegen die Belehrungspflicht regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Geständnis und damit auch das Urteil hierauf beruht. Kann eine Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis ausnahmsweise ausgeschlossen werden, muss das Revisionsgericht hierzu konkrete Feststellungen treffen.

2. Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben genügen die angegriffenen Urteile nicht.

Der Bundesgerichtshof verkennt die grundlegende Bedeutung der Belehrungspflicht für die betroffenen Grundrechte. Er schließt ein Beruhen des Geständnisses (und damit auch des landgerichtlichen Urteils) auf dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht aus, weil davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer es auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte. Indes beruht diese Schlussfolgerung nicht auf Feststellungen, die die Willensbildung des Beschwerdeführers konkret in den Blick nehmen. Vielmehr liegt ihnen die generalisierende Annahme zugrunde, dass ein anwaltlich verteidigter Angeklagter jedenfalls dann nicht mehr unter dem Eindruck der zunächst ohne Belehrung geschlossenen Verständigung steht, wenn das nach einer Überlegungsfrist von einer Woche abgelegte Geständnis unter Mitwirkung seines Verteidigers entstanden ist und dieser die Verständigung selbst initiiert hat. Eine solchermaßen vom Einzelfall losgelöste Prüfung, ob das Urteil auf dem Verstoß gegen die Belehrungspflicht beruht, ist mit dem oben genannten Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht in Einklang zu bringen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Bundesgerichtshof bei Anwendung des verfassungsrechtlich gebotenen Maßstabs zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Aus diesem Grund ist das angegriffene Urteil des Bundesgerichtshofs aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

## Assessor-Crash-Kurs ab 11.10, 2014:

- Z I und Z II (11. und 12.10.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (25.10.2014; Dozent RA J. Wigand)
- SI Anklageschrift (08.11.2014; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II Urteil und Revision (06. und 07.12.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)
- Oeff.R I und II (22. und 23.11.2014; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler) (Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)

## Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).

Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)

Der nächste vollständige Kurs: April bis Juni 2015

# Assessorkurs: Schnupper-Kurs am 11.11.14

18 - 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

Vorbereitung auf die von Ihnen in der Zivil-Station verlangten Arbeiten (Urteil, Relation, Beschluss).

Alle Teilnehmer erhalten ein erläuterndes Skript.

Bitte unverbindlich voranmelden unter: info@ji-ssk.de

Weitere Schnupper-Kurse alle 2 Monate. In der Regel am 2. Dienstag eines "ungeraden" Monats.

Gericht: BVerfG
Aktenzeichen: 2 BvR 2172/13 u.a.
Datum: 26.08.2014

## Verständigung: "Negativmitteilung" ist zu Beginn der HV nötig

StGB § 243 IV 1



Im Strafverfahren hat das Gericht zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen, ob Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung stattgefunden haben. Auch eine Negativmitteilung, dass keine solchen Gespräche stattgefunden haben, ist erforderlich. Dies hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichten Beschlüssen entschieden. Zwei Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs hat die Kammer aufgehoben, da ihnen eine Auslegung der Strafprozessordnung zugrunde liegt, die unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich haltbar ist.

Sachverhalt: Dem Verfahren 2 BvR 2172/13 liegt ein Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 23. Januar 2013 zugrunde, mit dem der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt wurde. Im Verfahren 2 BvR 2400/13 wurde der Beschwerdeführer vom Landgericht Potsdam am 14. Dezember 2012 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. In beiden Fällen legten die Beschwerdeführer Revision ein und rügten unter anderem einen Verstoß gegen § 243 Abs. 4 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO), weil das Landgericht es unterlassen habe, in öffentlicher Sitzung mitzuteilen, ob und ggf. welche Vorgespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten geführt wurden. Der Bundesgerichtshof verwarf beide Revisionen durch Beschlüsse vom 22. August 2013 und 17. September 2013 als unbegründet.

#### Die Lösung:

Die Revisionsentscheidungen verstoßen gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG).

- 1. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen gegenüber Entscheidungen der Fachgerichte unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Willkürlich ist ein Richterspruch erst dann, wenn Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Dabei enthält die Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf. Willkür ist vielmehr in einem objektiven Sinne zu verstehen.
- 2. Den Revisionsentscheidungen liegt eine Auslegung des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO zugrunde, nach der eine Mitteilungspflicht nicht bestehe, wenn keine auf eine Verständigung hinzielenden Gespräche stattgefunden haben. Diese Auslegung verstößt in unvertretbarer und damit objektiv willkürlicher Weise gegen den eindeutigen objektivierten Willen des Gesetzgebers, wie er auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 herausgearbeitet wurde.
- a) § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO lautet: "Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt." Der Wortlaut der sprachlich wenig geglückten Norm erscheint zwar auf den ersten Blick mehrdeutig (einerseits "ob", andererseits "wenn"). Er lässt aber durch die weitere Formulierung "und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt" auf das Bestehen einer Mitteilungspflicht auch für den Fall schließen, dass keine Verständigungsgespräche stattgefunden haben (sog. Negativmitteilungspflicht), weil es des Zusatzes "und wenn ja" ansonsten nicht bedurft hätte. Da der Gesetzeswortlaut selbst bei einer Ersetzung des "ob" durch ein "dass" unverständlich bliebe, ist nicht das "ob", sondern das "wenn" als Redaktionsversehen einzuordnen.
- b) Die Gesetzessystematik spricht ebenfalls für eine Negativmitteilungspflicht. Wenn in § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO von "Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung" die Rede ist, so lässt dies allein den Schluss zu, dass zu Beginn der Hauptverhandlung in jedem Fall eine Mitteilung sei es positiv oder negativ zu erfolgen hat. Eine klare Bestätigung dieser Sichtweise findet sich in § 78 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), wonach die Mitteilungspflicht im Bußgeldverfahren nur gilt, wenn eine Erörterung stattgefunden hat. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eindeutig, dass im "normalen" Strafprozess eine Mitteilungspflicht auch dann besteht, wenn keine Erörterung stattgefunden hat.
- c) Auch die Materialien zum Verständigungsgesetz belegen eindeutig, dass der Gesetzgeber für den "normalen" Strafprozess eine Negativmitteilungspflicht einführen wollte. Der Bundesrat ist der Einführung einer Negativmitteilungspflicht in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf entgegengetreten und hat deswegen

eine abweichende Fassung des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO vorgeschlagen. Diese ist jedoch nicht Gesetz geworden. Es blieb vielmehr bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung.

- d) Sinn und Zweck des dem Verständigungsgesetz zugrunde liegenden Regelungskonzepts, das umfassende Transparenz in Bezug auf Verständigungen im Strafprozess vorsieht, sprechen ebenfalls für eine Negativmitteilungspflicht.
- e) Auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts legt die Vorschrift des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO dahingehend aus, dass sie eine Negativmitteilungspflicht beinhaltet (vgl. Urteil vom 19. März 2013, Rn. 98).
- 3. Von einem Beruhen der angegriffenen Entscheidung auf einer Grundrechtsverletzung ist bereits dann auszugehen, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Gericht bei hinreichender Berücksichtigung des verletzten Grundrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Welche Darlegungsanforderungen der Bundesgerichtshof - bei Bejahung einer Negativmitteilungspflicht - an den Vortrag des Revisionsführers gestellt hätte und ob er die diesbezügliche Verfahrensrüge hiernach für zulässig erachtet hätte, ist zunächst eine Frage des einfachen Rechts, die nicht durch das Bundesverfassungsgericht zu beurteilen ist.



## Ihre Karriere ist unser Anliegen.

Neben hervorragender Examensvorbereitung bei JI erhalten Sie über unser Karrierenetzwerk auch Kontakte zu Top-Kanzleien.

<u>www.jurcareer.com</u>

In Kürze startet unser Projekt mit JURION, der Online-Datenbank.



Alle notwendigen Infos erhalten Sie dann über unsere E-Mail-Verteiler.

## Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG		GG
Aktenzeichen: 1 BvL 10/12 u.a.	Hartz-IV-Leistungen sind derzeit verfassungsgemäß	Art. 1 I iVm
Datum: 09.09.2014		20 I



Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind derzeit noch verfassungsgemäß. Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, werden im Ergebnis nicht verfehlt. Die vom Gesetzgeber festgelegte Höhe der existenzsichernden Leistungen ist auch tragfähig begründet.

**Sachverhalt:** Dem Bundesverfassungsgericht lagen zwei Normenkontrollklagen (Az.: 1 BvL 10/12 u. 1 BvL 12/12) sowie eine Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 1691/13) über die Regelbedarfsleistungen für Alleinstehende, für zusammenlebende Volljährige, für Kinder bis zu sechs Jahren sowie für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren zur Prüfung vor.

#### Die Lösung:

Das BVerfG entschied, dass die Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß sind. Soweit die tatsächliche Deckung existenzieller Bedarfe in Einzelpunkten zweifelhaft ist, muss der Gesetzgeber aber eine tragfähige Bemessung der Regelbedarfe bei ihrer anstehenden Neuermittlung auf der Grundlage der Einkommensund Verbrauchsstichprobe 2013 sicherstellen.

Die sozialrechtlichen Regelbedarfsleistungen verletzen zumindest aktuell nicht das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch erstreckt sich nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Zudem muss das Ergebnis der diesbezüglichen Einschätzungen des Gesetzgebers tragfähig begründet sein. Diese Anforderungen sind derzeit erfüllt.

Die Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf lässt nicht erkennen, dass der existenzsichernde Bedarf evident nicht gedeckt wäre. Der Gesetzgeber berücksichtigt zudem nun für Kinder und Jugendliche auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stützt sich der Gesetzgeber auch auf geeignete empirische Daten. Die Entscheidung, bei der EVS 2008 nur noch die einkommensschwächsten 15 % der Haushalte als Bezugsgröße heranzuziehen (statt wie bei der EVS 2003 die unteren 20 %), ist sachlich vertretbar. Der Gesetzgeber ist zudem von Verfassungs wegen grds. nicht gehindert, aus der Verbrauchsstatistik nachträglich einzelne Positionen - in Orientierung an einem Warenkorbmodell - wieder herauszunehmen.

Eine Unterdeckung beim Bedarf an langlebigen Gütern (wie Kühlschrank oder Waschmaschine), für die derzeit nur ein geringer monatlicher Betrag eingestellt wird, muss allerdings durch die Sozialgerichte verhindert werden, indem sie die bestehenden Regelungen über einmalige Zuschüsse neben dem Regelbedarf verfassungskonform auslegen. Fehlt diese Möglichkeit, muss der Gesetzgeber einen existenzsichernden Anspruch schaffen.

## **Assessorkurs:**

## Zivil- und Strafrecht ab 16.3.15

Beginn der "großen" Assex-Kurse Zivil- und Strafrecht in Frankfurt und Gießen. Sichern Sie sich Ihren Platz.

16.3.15 in Frankfurt: Beginn des Assex Arbeits- und Wirtschaftsrecht Oktober: Beginn des "großen" Assex-Kurses in Mainz (ZR, SR, OeffR)

# WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgschancen!

Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE Rechtsanwältin und Mediatorin Fachanwältin für Familienrecht LARS BRETTSCHNEIDER Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: BVerfG Aktenzeichen: 2 BvR 969/14	Edathy: Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchung erfolglos	GG Art. 13 I
Datum: 15.08.2014		



Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy, der unter dem Verdacht des Besitzes kinderpornografischer Schriften steht, ist mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung seiner Wohnungen und Büros sowie die Beschlagnahme unter anderem seiner E-Mail-Postfächer gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere sei die Annahme eines Anfangsverdachts durch das Landgericht Hannover nicht zu beanstanden.

Sachverhalt: Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts Hannover betreffen das Ermittlungsverfahren gegen Edathy wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften. Sie haben unter anderem die Durchsuchung seiner Wohnungen und Büros sowie die Beschlagnahme seiner Bundestags-E-Mail-Postfächer, der unter seiner Bundestagskennung gespeicherten Daten und zweier privater E-Mail-Postfächer zum Gegenstand. Edathy sah sich dadurch in seiner Immunität als Bundestagsabgeordneter (Art. 46 Abs. 2 GG) verletzt. Außerdem rügte er, mangels Anfangsverdacht einer Straftat sei sein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) verletzt.

BVerfG: Immunität zwar verletzt – Fachgerichtliche Rüge aber unterblieben

#### Die Lösung:

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Soweit Edathy eine Verletzung seiner Immunität als Abgeordneter rüge, sei die Beschwerde bereits unzulässig. Zwar habe der Durchsuchungsbeschluss vom 10.02.2014 Art. 46 Abs. 2 GG verletzt, weil Edathy zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Deutschen Bundestages gewesen sei. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde scheitere jedoch am Grundsatz der materiellen Subsidiarität. Edathy habe sich weder im fachgerichtlichen Rechtsweg auf das Verfahrenshindernis der Immunität berufen noch den Fachgerichten die Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die Verletzung von Art. 46 Abs. 2 GG ergebe.

Soweit Edathy die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse als Verletzung seines Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung gerügt hat, hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde für unbegründet erachtet. Die Annahme eines Anfangsverdachts durch das LG sei nicht zu beanstanden. Ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat könne auch durch ein an sich legales Verhalten begründet werden, wenn weitere Anhaltspunkte hinzutreten. Das LG habe den Anfangsverdacht darauf gestützt, dass es das Edathy unstreitig zuzuordnende Material entweder bereits für strafrechtlich relevant gehalten oder es jedenfalls in einen von tatsächlichen Wertungen abhängigen Grenzbereich zwischen strafrechtlich relevantem und irrelevantem Material eingeordnet hat. Damit, so das BVerfG, sei das LG gerade nicht davon ausgegangen, Edathy habe sich – wie er selbst meine – ausschließlich legal verhalten und es lägen aussagekräftige Gesichtspunkte für einen hinreichenden Anfangsverdacht nicht vor.

Wie das BVerfG ausführt, habe das LG vielmehr das Edathy zugeordnete Material als Darstellung «vermeintlicher» Alltagssituationen mit selbstzweckhaften Fokussierungen auf Geschlechtsteile ohne einen erkennbaren Handlungskontext beschrieben und den sexualisierten Charakter der Darstellungen betont. Das LG sei dabei zu dem Schluss gelangt, dass zu erwarten sei, der Beschwerdeführer werde sich «auch» aus anderen Quellen kinderpornografisches Material verschaffen. Damit habe es die ausgewerteten Darstellungen als strafrechtlich relevant oder zumindest als Material eingestuft, dessen strafrechtliche Relevanz allein von schwierigen tatsächlichen Wertungen - Alter der Kinder, Einschätzung der dargestellten Handlungsabläufe und Posen als noch natürliche oder als für Kinder schon unnatürliche - abhängt.

Laut BVerfG ist das LG zudem ohne Verkennung der Reichweite des durch Art. 13 GG gewährleisteten Schutzes von dem kriminalistischen Erfahrungssatz ausgegangen, dass die Grenze zur strafbaren Kinderpornografie bei dem Bezug solcher als strafrechtlich relevant einschätzbarer Medien über das Internet - jedenfalls bei Anbietern, die auch eindeutig strafbares Material liefern - nicht zielsicher eingehalten werden könne und regelmäßig auch überschritten werde.

Gericht: BVerfG		GG
Aktenzeichen: 1 BvR 1925/13	Willkürverbot: Nichtberücksichtigung aktueller Rechtsprechung	Art. 3 I
Datum: 28.07.2014		



Das BVerfG hat ein Urteil des AG Euskirchen u.a. wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot aufgehoben, weil das Gericht einschlägige Rechtsprechung (zum WEG) mit der Begründung nicht berücksichtigt hatte, diese sei ihm erst nach der mündlichen Verhandlung bekannt geworden. Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.

Der Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin wurde vor dem AG auf Schadensersatz verklagt. Sie und die Klägerin sind zwei von drei Parteien einer Wohnungseigentümergemeinschaft. Jeder Wohnung ist eine Garage zugeordnet. Anlässlich von Streitigkeiten besprühte die Beschwerdeführerin eine Garagendachverblendung mit Farbe, die sich sowohl über ihre eigene als auch über die Garagenzelle der Klägerin wölbt. Für Malerarbeiten zur Beseitigung dieser Farbauftragungen verlangte die Klägerin von der Beschwerdeführerin einen Betrag von rd. 465 €. Die Beschwerdeführerin rügte u.a. die Unzuständigkeit der Zivilabteilung und bestritt den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach.

Das AG gab der Klage statt und verurteilte die Beschwerdeführerin zur Zahlung des eingeklagten Betrages. Zur Begründung führte das AG u.a. aus, erst im Anschluss an die mündliche Verhandlung sei ihm die Rechtsprechung bekannt geworden, nach der die tragenden Teile eines auf dem gemeinschaftlichen Grundstück errichteten Garagengebäudes zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörten. Da zu diesem Zeitpunkt aber bereits streitig verhandelt worden sei, sei eine Abgabe an den wegen dieser Zuordnung zuständigen Spruchkörper, nämlich die Abteilung für Wohnungseigentumssachen, nicht mehr möglich gewesen.

#### Die Lösung:

Das BVerfG hob das Urteil des AG auf (§ 93c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG) und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung dorthin zurück.

Das angegriffene Urteil verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Das Gericht hat § 5 Abs. 2 WEG als offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt. Diese Vorschrift regelt, dass tragende Teile eines Gebäudes nicht Gegenstand von Sondereigentum sein können; darunter fällt auch die Dachkonstruktion einer Garage, die im Sondereigentum steht. Der Schadensersatzanspruch hätte deshalb nur von der Wohnungseigentümergemeinschaft geltend gemacht werden können.

Die hierfür gegebene Begründung des AG, dass es die Zuständigkeit der WEG-Abteilung erst nach der mündlichen Verhandlung erkannte und bis dahin in Unkenntnis der einschlägigen Rechtsprechung war, ist nicht nachvollziehbar. Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.

Zudem liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG vor), da keine Abgabe an die nach Geschäftsverteilungsplan zuständige WEG-Abteilung des Amtsgerichts erfolgte. Das Urteil verstößt auch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), da das Amtsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin, mit dem diese die Kostenhöhe bestritt, offensichtlich nicht zur Kenntnis nahm und bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigte.

## **Assessorkurs:**

Im Rahmen unserer Assex-Kurse lernen Sie den Umgang mit Aktenstücken, also die Arbeit am Fall.

Abstrakte Ausführungen vor 100 Leuten mit Power-Point-Präsentation führen Sie nicht weiter.

Gericht: VG Koblenz		StrG
Aktenzeichen: 1 K 42/124	Zur Erforderlichkeit straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnis	§ 16
Datum: 07.08.2014		



Für einen religiösen Verkaufs- und Infostand beim Kloster Maria Laach muss keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz verweigerte einer Privatperson 2013 die Erlaubnis für einen religiösen Infostand am Kloster Maria Laach - zu Recht, wie das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil befand.

Laut Gericht wollte die Privatperson in einer Fußgängerunterführung zwischen einem Parkplatz und dem Kloster einmal im Monat einen Stand aufstellen, um dort unter anderem für eine von ihr verfasste religiöse Schrift zu werben. Nach Meinungsverschiedenheiten mit der Vereinigung der Benediktiner des Klosters beantragte der Kläger eine Erlaubnis für eine Sondernutzung von Mai bis Dezember 2013. Die lehnte die Straßenbauverwaltung ab, den Widerspruch wies der Landesbetrieb Mobilität zurück. Nun scheiterte auch die Klage.

Die Koblenzer Richter verwiesen unter anderem auf einen Pachtvertrag zwischen der Vereinigung der Benediktiner und der Verwaltung. Dieser sei abgeschlossen worden, bevor der Kläger seinen Antrag gestellt habe. Auch angesichts der Bedeutung der von vielen Menschen besuchten Klosteranlage sei es kein Rechtsverstoß, dem Kläger die Nutzung nicht zu erlauben. Gegen die Entscheidung ist noch eine Berufung möglich.

Gericht: VG Karlsruhe		BauGB
Aktenzeichen: 6 K 3323/13 u.a.	Zur baurechtlichen Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben	§ 34
Datum: 23.07.2014		



Ein bordellartiger Betrieb ist in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig, in einem faktischen Gewerbegebiet hingegen zulässig.

#### 1. Verfahren 6 K 3323/13

Streitgegenstand des einen Verfahrens sind Räumlichkeiten, in denen die Klägerin seit November 2009 einen FKKund Saunaclub betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung zu sein. Mit Verfügung
vom 07.05.2013 untersagte die beklagte Stadt der Klägerin die Nutzung dieser Räumlichkeiten mit der
Begründung, die nähere Umgebung des Baugrundstücks entspreche einem allgemeinen Wohngebiet. Dort aber sei
ein bordellartiger Betrieb weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Nach erfolglosem
Widerspruchsverfahren hat die Klägerin hiergegen am 18.11.2013 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie sich im
wesentlichen darauf berufen, die betreffenden Räume würden bereits seit Jahren als der Prostitution dienender Club
benutzt ohne dass es je zu milieubedingten Störungen gekommen sei. Bei dem Club handele es sich um einen
klassischen nichtstörenden Gewerbebetrieb. Die Nutzungsuntersagung sei auch unverhältnismäßig, zumal die
Klägerin erhebliche Investitionen getätigt habe, und verstoße ferner gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn
in Baden-Baden würden ca. 25 bis 30 gleichartige Einrichtungen betrieben, gegen welche die Stadt nicht vorgehe.

Das VG Karlsruhe hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegt das Grundstück, in dem der Club betrieben wird, zwar nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die Umgebungsbebauung nach dem vor Ort gewonnenen Eindruck ist aber als faktisches allgemeines Wohngebiet i.S.v. § 34 Abs. 2 BauGB anzusehen. In einem solchen Wohngebiet sei der bordellartige Betrieb der Klägerin weder allgemein zulässig noch ausnahmsweise zulassungsfähig ohne dass es auf dessen Störpotential im Einzelfall ankomme. Maßgeblich für die Beurteilung sei vielmehr eine typisierende

Betrachtungsweise. Bei dieser Betrachtung beeinträchtige die Nutzung von Räumen zum Zwecke der Prostitution oder zu prostitutionsähnlichen Zwecken das Wohnumfeld erheblich und führe zu Spannungen. Die angefochtene Nutzungsuntersagungsverfügung sei auch frei von Ermessensfehlern. Die Klägerin habe mit Blick auf die jahrelange unbeanstandete Nutzung der Räume nicht in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen dürfen, dass die beklagte Stadt auch zukünftig nicht gegen die baurechtswidrige Nutzung einschreiten werde. Mit der Nutzungsuntersagung habe die Stadt den Betrieb der Klägerin auch nicht willkürlich herausgegriffen; vielmehr gehe die Beklagte in Umsetzung ihres Vergnügungsstättenkonzepts gegen baurechtswidrige Prostitutionsbetriebe vor und priorisiere hierbei in zulässiger Weise. Die Nutzungsuntersagungsverfügung sei schließlich auch nicht mit Blick auf getätigte Investitionen unverhältnismäßig, denn die Klägerin habe diese letztlich auf eigenes Risiko ohne Vorliegen der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung vorgenommen.

#### 2. Verfahren 6 K 2252/13

Streitgegenstand des zweiten Verfahrens sind Räumlichkeiten im Erdgeschoss eines Vorderhauses sowie im Obergeschoss eines Hinterhauses, welche als Ladengeschäft bzw. als Wohnung baurechtlich genehmigt sind. Im Hinterhaus wird bereits seit 2007 Prostitution betrieben; das Ladengeschäft im Vorderhaus wurde im Frühjahr 2011 umgebaut. Bei der Beklagten gingen mehrere Nachbarschaftsbeschwerden u.a. der Katholischen Kirchengemeinde und von Anwohnern ein. Einen Antrag der Klägerin – als Eigentümerin – auf baurechtliche Genehmigung der Umnutzung der Räume als gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Wohnungsprostitution lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.03.2013 ab. Gleichzeitig untersagte sie die Nutzung des ehemaligen Ladengeschäftes im Erdgeschoss des Vorderhauses und der Wohnung im Hinterhaus als bordellartigen Betrieb. Die Einstufung als bordellartiger Betrieb folge daraus, dass die Klägerin die Wohnungen nur über kurze Zeiträume vermiete. Ein bordellartiger Betrieb sei im allgemeinen Wohngebiet aber unzulässig. Nachdem die Klägerin erfolglos ein Widerspruchsverfahren durchlaufen hatte, erhob sie am 30.08.2013 Klage beim VG Karlsruhe. Sie trägt u.a. vor, die Beklagte gehe zu Unrecht von einem bordellartigen Betrieb aus. Es liege vielmehr ein Fall der Wohnungsprostitution vor, bei der die Prostituierten nicht nach außen in Erscheinung träten. Eine milieubedingte Unruhe sei daher in der Umgebung nicht zu befürchten.

Das VG Karlsruhe hat die Klage abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat auch in diesem Verfahren festgestellt, dass für das Gebiet, in dem das Baugrundstück liege, kein Bebauungsplan existiere und es sich bei diesem um ein faktisches allgemeines Wohngebiet i.S.v. § 34 Abs. 2 BauGB handele. In diesem Gebiet sei der von der Klägerin fortgesetzte Betrieb einer gewerblichen Zimmervermietung weder allgemein zulässig noch ausnahmsweise zulassungsfähig. Letztlich könne dahinstehen, ob diese Nutzung als Wohnungsprostitution oder als bordellartiger Betrieb anzusehen sei, denn in beiden Fällen sei sie bei der gebotenen typisierenden Betrachtung planungsrechtlich generell unzulässig ohne dass es auf das Störpotential im Einzelfall ankomme. Aber auch dann, wenn man in Bezug auf die Wohnungsprostitution eine andere rechtliche Einschätzung vornehmen wollte, sei die konkret zur Genehmigung gestellte Form der Nutzung hier unzulässig und auch nicht ausnahmsweise zulassungsfähig. Denn nach der vor Ort gewonnenen Einschätzung des Verwaltungsgerichts liege ein bordellartiger Betrieb und nicht lediglich Wohnungsprostitution vor. Es habe sich erwiesen, dass die aktuellen Mieterinnen nicht tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt in der Wohnung hätten und sich nur "wochenweise" dort aufhielten. Dafür, dass nicht das Wohnen, sondern die Prostitution der Wohnung das Gepräge gebe, spreche auch die Gestaltung des Eingangsbereichs der Wohnung und der Wohnung selbst. In Bezug auf die Nutzungsuntersagung der Beklagten sei die Verfügung der Beklagten – aus denselben Gründen wie die im Verfahren 6 K 3323/13 streitgegenständliche Verfügung – frei von Ermessensfehlern.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Die Klägerinnen können jeweils innerhalb eines Monats – gerechnet ab Zustellung der Urteilsbegründung – die Zulassung der Berufung beim VGH Mannheim beantragen.

## **Arbeitsrecht**

Gericht: EuGH	District Constitution of the constitution of t	BGB
Aktenzeichen: C-328/13	Betriebsübergang: Bindung auch an nachwirkende Tarifverträge	§ 613a
Datum: 11.09.2014		



Bei einem Betriebsübergang tritt der Erwerber nicht nur in Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs unmittelbar geltende Tarifverträge ein. Vielmehr ist er auch an zu diesem Zeitpunkt bereits gekündigte, aber noch nachwirkende Tarifverträge gebunden. Die Bindung hält an, bis für die betroffenen Arbeitsverhältnisse ein neuer Tarifvertrag gilt oder mit den Arbeitnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

**Sachverhalt:** Ein österreichischer Arbeitgeberverband hatte mit einer Gewerkschaft für die Muttergesellschaft eines Konzerns der Luftfahrtbranche einen für die Arbeitnehmer deutlich günstigeren Tarifvertrag geschlossen als für die Tochtergesellschaft.

Um Betriebsverluste abzubauen, beschloss die Muttergesellschaft, ihren Flugbetrieb in Form eines Betriebsübergangs in die Tochtergesellschaft einzubringen. Zuvor kündigte sie den Tarifvertrag für die Muttergesellschaft, woraufhin die Gewerkschaft zum selben Termin den Tarifvertrag für die Tochtergesellschaft kündigte. Die Tochtergesellschaft wandte sodann auf die übergegangenen Arbeitsverhältnisse einseitig von ihr erlassene Unternehmensrichtlinien an, die zu einer erheblichen Kürzung der Gehälter der vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer geführt haben sollen.

Die Gewerkschaft machte vor dem Obersten Gerichtshof (Österreich) geltend, dass der gekündigte Tarifvertrag der Muttergesellschaft gemäß der Nachwirkungsregelung des § 13 ArbVG für alle übergegangenen Arbeitnehmer gelten müsse, da die Tochtergesellschaft an keinen geltenden Tarifvertrag mehr gebunden sei. Der Oberste Gerichtshof setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Art. 3 Abs. 3 der RL 2001/23 auch kraft nationalen Rechts nachwirkende Tarifverträge erfasst. Der EuGH bejahte dies.

#### Die Lösung:

Tariflich vereinbarte Arbeitsbedingungen binden den Betriebserwerber nach Art. 3 Abs. 3 der RL 2001/23 auch dann, wenn der Tarifvertrag vor dem Betriebsübergang gekündigt wurde, seine Normen aber kraft nationaler Regelung nachwirken. Die Bindung hält an, bis für die betroffenen Arbeitsverhältnisse ein neuer Tarifvertrag wirksam oder mit den Arbeitnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 der RL 2001/23 muss der Erwerber nach dem Betriebsübergang die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrags bzw. bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrags in dem gleichen Maße aufrechterhalten, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren.

Diese Norm ist dahingehend auszulegen, dass sie die Aufrechterhaltung der kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen gebietet, ohne dass es auf den spezifischen Ursprung ihrer Geltung ankäme. Kollektivvertraglich vereinbarte Arbeitsbedingungen fallen daher grds. unabhängig davon, mit welcher Technik ihre Geltung für die Beteiligten erreicht wird, unter Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/23. Insoweit genügt es, dass Arbeitsbedingungen in einem Kollektivvertrag vereinbart wurden und den Erwerber und die übergegangenen Arbeitnehmer tatsächlich binden.

Kollektivvertraglich festgelegte Arbeitsbedingungen sind folglich nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen, weil sie für die Beteiligten aufgrund einer Vorschrift über die Nachwirkung von Kollektivverträgen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, gelten. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, einen plötzlichen Bruch des für das Arbeitsverhältnis geltenden kollektivrechtlichen Rahmens zu verhindern.

Gericht: OLG Schleswig-Holstein		SGB VII
Aktenzeichen: 11 U 74/13	Arbeitsunfall: Zur Haftung des Arbeitgebers ggü. Unfallversicherung	§ 110
Datum: 06.03.2014		



Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Berufsgenossenschaft nicht bei jeder ihm vorzuwerfenden Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften auf dem Bau. Da der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaft Beiträge für die Unfallversicherung gezahlt hat, ist er bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters nur bei einem besonders krassen und subjektiv schlechthin unentschuldbaren Fehlverhalten verpflichtet, der Berufsgenossenschaft die Aufwendungen für den Arbeitsunfall zu erstatten.

Der Sachverhalt: Der beklagte Arbeitgeber ist Bauunternehmer. Zusammen mit einem bei ihm beschäftigten Betonmischer/Einschaler führte er auf der Baustelle eines Einfamilienhauses die Verschalungsarbeiten für die Kellergeschossdecke durch, indem sie Schaltafeln auf der Trägerlage befestigten. Im Bereich zu dem Kellertreppenöffnungsschacht waren die verlegten Schaltafeln zunächst nicht auf den Trägerbalken vernagelt und standen in den Kellertreppenöffnungsschacht über.

Als der Beklagte vor dem Ende der Verschalungsarbeiten die Baustelle verließ, wies er zuvor seinen Mitarbeiter an, im Bereich des Kellertreppenöffnungsschachts die Schalplatten um den über den Trägerbalken hinausragenden Teil zu verkürzen und dann auf dem Trägerbalken zu vernageln. Nachdem der Mitarbeiter zunächst andere Arbeiten durchführte, betrat er nachfolgend eine der unbefestigten Schalplatten, die in den Schacht hineinragte, kippte mit der Platte um und stürzte 2,40 m tief auf den Betonfußboden des Kellergeschosses.

Der Mitarbeiter erlitt schwere Kopfverletzungen und brach sich das Schulterblatt. Die klagende Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft kam als gesetzlicher Unfallversicherer für die Folgen des Arbeitsunfalls auf, verlangte allerdings vom Beklagten Erstattung der Kosten.

Das LG gab der Klage statt und verurteilte den Beklagten auf Zahlung von mehr als 56.000 €; nach den Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten hätte eine Absturzsicherung (z.B. Geländer, Abdeckung) für den Treppenöffnungsschacht angebracht werden müssen. Auf die Berufung des Beklagten hob das OLG das Urteil auf und wies die Klage ab.

## Die Lösung:

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin die Aufwendungen für den Arbeitsunfall seines Mitarbeiters zu erstatten.

Als Arbeitgeber haftet der Beklagte der Klägerin für die infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Aufwendungen nur dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 110 SGB VII). Nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist schon als ein grob fahrlässiges Verhalten zu werten. Wegen ihrer an die Berufsgenossenschaft gezahlten Beiträge sollen die Unternehmer grundsätzlich von einer Haftung freigestellt sein. Sie sollen im Wege des Rückgriffs nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine besonders krasse und subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt. Ein subjektives Fehlverhalten in einem solchen Ausmaß kann dem Beklagten vorliegend nicht vorgeworfen werden.

Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Sicherung des Kellertreppenschachts als (mehr als 2 m) tiefe Deckenöffnung, z.B. durch Abdecken oder Anbringen eines Geländers (§ 12 a BGVC 22), gilt erst nach Abschluss der Verschalungsarbeiten, nicht aber während der laufenden Verschalungsarbeiten. Würde man dies anders bewerten, wären die Verschalungsarbeiten für eine Geschossdecke praktisch kaum durchführbar, weil jeweils nach Verlegung eines Schalbrettes eine neue Absturzsicherung angebracht werden müsste. Ob darüber hinaus für die laufenden Verschalungsarbeiten zusätzliche Absturzsicherungen zur Sicherheit des Mitarbeiters geboten waren, kann dahinstehen, weil dem Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, dass er grob fahrlässig jegliche Sicherheitsvorkehrung unterlassen hätte.

Bei fachgerechter Ausführung der Verschalungsarbeiten nach Verlegung und Vernagelung des ersten Schalbretts hätte stets ein gesicherter Untergrund für die Verlegung und Vernagelung des nächsten Schalbretts zur Verfügung gestanden. Der Beklagte hatte seinem Mitarbeiter die Anweisung gegeben, die Schalplatten, die in den Kellertreppenschacht hineinragten, zu verkürzen und anschließend zu vernageln. Bei dem Verletzten handelte es sich um einen erfahrenen Mitarbeiter, so dass der Beklagte nicht damit rechnen musste, dass dieser sich nicht an die Arbeitsanweisung halten und dann selbst auf die ihm bekanntermaßen losen Schalbretter treten würde.

Gericht: ArbG Darmstadt		AGG
Aktenzeichen: 6 Ca 22/13	AGG: Übergewicht des Arbeitnehmers im Vorstellungsgespräch	§ 1
Datum: 12.06.2014		



Bewerber haben grds. keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Arbeitgeber zum Ausdruck bringt, dass ihm an normalgewichtigen Mitarbeitern gelegen ist. Übergewicht ist jedenfalls unterhalb der Schwelle einer behandlungsbedürftigen Adipositas keine Behinderung i.S.v. § 1 AGG. Kritische Fragen zum Körpergewicht stellen auch keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar. Arbeitgeber dürfen bei der Entscheidung über eine Stellenbesetzung auch solche Umstände berücksichtigen, die für die Stelle zwar nicht zwingend geboten sind, aber im eigenen billigenswerten Interesse liegen.

**Sachverhalt:** Bei der Beklagten handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, dem als Patientenorganisation etwa 90 Prozent der regionalen Borreliose-Selbsthilfegruppen angeschlossen sind. Nach dem Rücktritt des gesamten Vorstands der Beklagten war u.a. die Position des Geschäftsführers neu zu besetzen.

Die Klägerin bewarb sich auf die Stelle und führte ein erstes Vorstellungsgespräch mit Vertretern der Beklagten. Sie wurde für den 27.8.2012 zu einem zweiten Vorstellungsgespräch eingeladen. Am Vorabend erhielt sie von der kommissarischen Geschäftsführerin eine E-Mail, in der sich diese kritisch über das Übergewicht der Klägerin äußerte. Wortwörtlich hieß es hier:

"(...) als ehemalige Dicke möchte ich Sie fragen, was dazu geführt hat, dass Sie kein Normalgewicht haben. Sie müssen diese Frage nicht beantworten. Aber wenn Sie wollen, können Sie es mir erklären. Es geht dabei auch darum, dass Sie bei unseren Mitgliederversammlungen anwesend sein müssen und wir vielen immer wieder sagen müssen, dass sie das Thema Übergewicht ausschalten müssen, wenn es um Gutachten und Differentialdiagnosen der Borreliose geht. Im jetzigen Zustand wären sie natürlich kein vorzeigbares Beispiel und würden unsere Empfehlungen für Ernährung und Sport konterkarieren. (...)"

Die Klägerin sah hierin eine Diskriminierung und verlangte eine Entschädigung i.H.v. 30.000 Euro. Sie sei keinesfalls übergewichtig, sondern trage die durchschnittliche Damenkleidergröße 42. Man habe ihr in einem anschließenden Telefongespräch mitgeteilt, wenn sie die Gründe für ihr Übergewicht nicht mitteile, brauche sie nicht zum Vorstellungsgespräch kommen.

Ihre Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg.

#### Die Lösung:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem AGG, da sie nicht wegen eines in § 1 AGG genannten Benachteiligungsgrundes diskriminiert worden ist. Der Katalog in § 1 AGG ist insoweit abschließend.

Es liegt insbesondere keine Behinderung i.S.d. AGG vor; die Beklagte ist auch nicht davon ausgegangen, dass die Klägerin behindert ist. Die Mail der kommissarischen Geschäftsführerin lässt lediglich darauf schließen, dass die Klägerin als stark übergewichtig wahrgenommen worden ist. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorstandsmitglieder über die objektiven Gegebenheiten hinaus von einer behandlungsbedürftigen Erkrankung im Sinn einer schweren Adipositas und hieraus resultierenden Einschränkungen für die gesellschaftliche/berufliche Teilhabe ausgegangen sind.

Es liegt auch keine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Bei der Besetzung von Stellen ist dem Arbeitgeber nach der Werteordnung des Grundgesetzes (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) ein großer Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Soweit es nicht um eine Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen geht, wird man dem Arbeitgeber zugestehen müssen, im Rahmen seiner Entscheidungsfindung auch solche Umstände zu berücksichtigen, die zwar von der Stelle nicht zwingend geboten sind, die aber in seinem eigenen billigenswerten Interesse liegen.

## Handels- und Gesellschaftsrecht

Gericht: OLG Karlsruhe Aktenzeichen: 11 Wx 17/14	Prokurist: Keine Vertretungsmacht bei Grundlagengeschäften	HGB § 49 I
Datum: 07.08.2014		



Die Prokura umfasst nicht die Vertretungsmacht zur Anmeldung der Anderung der Geschäftsanschrift beim Handelsregister. Die im Register geführte Geschäftsanschrift ist für die Gesellschaft von weitreichender organisatorischer Bedeutung und ihre Anmeldung betrifft daher ein Grundlagengeschäft, für das dem Prokuristen die Befugnis fehlt.

Sachverhalt: Die Beteiligte ist eine seit 1993 im Handelsregister eingetragene GmbH mit Sitz in H. Ihr Prokurist beantragte unter Beifügung einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung, im Handelsregister einzutragen, dass die inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft V-Straße 14 in H. lautet.

Das AG rügte, dass es dem Prokuristen an der Befugnis zur Vornahme von Handelsregisteranmeldungen für das Unternehmen seines Prinzipals fehle. Die Änderung der Geschäftsanschrift müsse entweder von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl (§ 78 GmbHG) oder unter Einreichung einer entsprechenden Vollmacht (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB) erfolgen. Bei der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift handle es sich um ein Grundlagengeschäft. Zum Schutze der Gläubiger müsse die postalische Erreichbarkeit gewährleistet sein, deshalb genüge die Anmeldung durch einen einzelvertretungsberechtigten Prokuristen nicht.

Die gegen die Zwischenverfügung des AG gerichtete Beschwerde der Beschwerdeführerin hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

#### Die Lösung:

Das AG hat die Prokura zu Recht als unzureichend für die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift gerügt.

Gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer die Geschäftsanschrift der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ändert sich die Geschäftsanschrift wie hier später, folgt die Pflicht zur Anmeldung aus § 31 Abs. 1 HGB. Die Form der Anmeldung und deren formelle Voraussetzungen richten sich nach § 12 HGB. Aus § 12 Abs. 1 S. 2 HGB, §§ 10, 378 FamFG folgt, dass grundsätzlich die Anmeldung zum Handelsregister durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Entscheidend ist, dass die Vertretungsmacht derartige Handlungen erfasst. Die Prokura umfasst nicht die Vertretungsmacht zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift beim Handelsregister.

Für die Frage, ob die Prokura nach § 49 Abs. 1 HGB zur vorliegenden Rechtshandlung ermächtigt, ist allein entscheidend, ob der materielle Vorgang eine Grundlagenentscheidung darstellt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Umfang einer wirksam erteilten Prokura umfasst alle Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 Abs. 1 HGB). Sie bezieht sich nicht auf Rechtshandlungen, die Grundlagengeschäfte darstellen, d.h. auf Geschäfte, die sich auf die rechtliche Grundlage des kaufmännischen Unternehmens beziehen; sie ist eine Vertretungsmacht für Verkehrsgeschäfte und umfasst damit nicht das Organisationsrecht des Unternehmens.

Zutreffend hat das AG jedoch darauf abgestellt, dass die im Register geführte Geschäftsanschrift für die Gesellschaft von weitreichender organisatorischer Bedeutung ist und ihre Anmeldung daher ein Grundlagengeschäft betrifft. Dies gilt umso mehr, als die inländische Geschäftsadresse nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG willkürlich gewählt werden kann und ein Zusammenhang mit dem Stammsitz nicht erforderlich ist, so dass der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift neben dem Sitz der Gesellschaft eine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Geschäftsanschrift hat mithin keine so untergeordnete Bedeutung, als dass ihre Anmeldung beim Handelsregister als Geschäft des laufenden Betriebs eines Handelsgewerbes anzusehen wäre.